

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

Änderungen in Kursiv fett, Streichungen als solche sichtbar

I) BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.1) Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
1.2) Baueise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
1.3) Grünordnungsmaßnahmen

Die in der Planzeichnung festgesetzte Traufhöhe darf mit einzelnen Baukörpern mit untergeordnetem Charakter, deren Grundfläche weniger als 15% der Grundfläche des Gebäudes, aber höchstens 70 qm beträgt, überschritten werden.

Die Anlage weiterer Aufwällungen (Erdrwälle) zur Abgrenzung des Plangebietes bzw. einzelner Teilbereiche desselben ist unzulässig.

II) ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (88 LBauO M-V)
II.1) Dächer
II.2) Denkmalschutz

III) NÄHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (1, 2) und Hinweise
III.1) Bodenkundliche
III.2) Anbauverbot Landestrasse

III.3) Anbauverbot Landestrasse
III.4) Anlagen

III.5) Anlagen
III.6) Anlagen

III.7) Anlagen
III.8) Anlagen

III.9) Anlagen
III.10) Anlagen

III.11) Anlagen
III.12) Anlagen

III.13) Anlagen
III.14) Anlagen

III.15) Anlagen
III.16) Anlagen

III.17) Anlagen
III.18) Anlagen

III.19) Anlagen
III.20) Anlagen

III.21) Anlagen
III.22) Anlagen

III.23) Anlagen
III.24) Anlagen

III.25) Anlagen
III.26) Anlagen

III.27) Anlagen
III.28) Anlagen

III.29) Anlagen
III.30) Anlagen

III.31) Anlagen
III.32) Anlagen

III.33) Anlagen
III.34) Anlagen

III.35) Anlagen
III.36) Anlagen

III.37) Anlagen
III.38) Anlagen

III.39) Anlagen
III.40) Anlagen

III.41) Anlagen
III.42) Anlagen

III.43) Anlagen
III.44) Anlagen

III.45) Anlagen
III.46) Anlagen

III.47) Anlagen
III.48) Anlagen

III.49) Anlagen
III.50) Anlagen

III.51) Anlagen
III.52) Anlagen

III.53) Anlagen
III.54) Anlagen

III.55) Anlagen
III.56) Anlagen

III.57) Anlagen
III.58) Anlagen

III.59) Anlagen
III.60) Anlagen

III.61) Anlagen
III.62) Anlagen

III.63) Anlagen
III.64) Anlagen

III.65) Anlagen
III.66) Anlagen

III.67) Anlagen
III.68) Anlagen

III.69) Anlagen
III.70) Anlagen

SATZUNG der Gemeinde Wiek

über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 10 "Parchow" im vereinfachten Verfahren.

Aufgrund §§ 10, 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S.2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. S. 1609) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.07.2012 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 "Parchow", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B), im vereinfachten Verfahren ohne Umweltbericht erlassen.

Die 1. Änderung erstreckt sich auf die Textlichen Festsetzungen (Teil B) bezogen auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans (PlanZ 15.13.01) sowie zusätzlich auf zwei Teilflächen der Planzeichnung (Teil A) (PlanZ 15.13.02).

PLANZEICHNUNG (TEIL A)



13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20, 25 BAUGB)

13.2 ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB)

13.3.02 ANPFLANZEN VON BÄUMEN
13.3.03 ANPFLANZEN VON BÄUMEN

13.3.04 ANPFLANZEN VON BÄUMEN
13.3.05 ANPFLANZEN VON BÄUMEN

13.3.06 ANPFLANZEN VON BÄUMEN
13.3.07 ANPFLANZEN VON BÄUMEN

13.3.08 ANPFLANZEN VON BÄUMEN
13.3.09 ANPFLANZEN VON BÄUMEN

13.3.10 ANPFLANZEN VON BÄUMEN
13.3.11 ANPFLANZEN VON BÄUMEN

13.3.12 ANPFLANZEN VON BÄUMEN
13.3.13 ANPFLANZEN VON BÄUMEN

13.3.14 ANPFLANZEN VON BÄUMEN
13.3.15 ANPFLANZEN VON BÄUMEN

13.3.16 ANPFLANZEN VON BÄUMEN
13.3.17 ANPFLANZEN VON BÄUMEN

PLANZEICHEN gemäß PlanZ 90

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB ; §§ 1 - 11 BAUNVO)

01.04.02 SONSTIGE SONDERGEBIETE (§ 11 BAUNVO): Ausstellungszentrum mit Beherbergung Teilbereich A oder B

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB, § 16 BAUNVO)
02.06.00 z.B. GR 350qm GRUNDFLÄCHE
02.08.01 z.B. TH 9,5m HN TRAUFGHÖHE als Höchstmaß über HN
02.08.02 z.B. TH 7,0 bis 9,0m HN TRAUFGHÖHE als Mindest- und Höchstmaß über HN
02.08.03 z.B. FH 15,0m HN FIRSHÖHE als Höchstmaß über HN
02.08.04 z.B. TH 17,6 bis 17,8m HN FIRSHÖHE als Mindest- und Höchstmaß über HN
02.07.01 z.B. I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE als Höchstmaß

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB, §§ 22 UND 23 BAUNVO)
03.01.00 OFFENE BAUWEISE
03.02.00 ABWICHENDE BAUWEISE (TF 12)
03.05.00 BAUGRENZE
03.01.01 NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

6. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)
06.01.00 VERKEHRSFLÄCHE
06.02.00 STRASSENABGRENZUNGSLINIE (auch gegenüber Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung)
06.03.00 VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, hier: VERKEHRSBERÜHRIGER BEREICH (öffentlich)
09.00.00 ZWECKBESTIMMUNG: Parkanlage (privat)
Verkehrsgrün (öffentlich)

10. WASSERFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 16 BAUGB)
10.01.00 WASSERFLÄCHEN

14. DENKMALSCHUTZ (§ 9 ABS. 6 BAUGB)
14.02.00 UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN; hier: Gesamtanlage Baudenkmal Gut Parchow, gleichzeitig Bodendenkmal
14.03.00 EINZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN mit: GRENZE GARTENDENKMAL
15. SONSTIGE PLANZEICHEN
15.08.00 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 ABS. 6 BAUGB)
15.13.01 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS SOWIE DER 1. ÄNDERUNG (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
15.13.02 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER IN DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) VORGENOMMENEN ÄNDERUNGEN (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
15.05.00 MIT GEH-, FAHR- UND LETZUNGSRECHTEN BELASTETE FLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB)
GFL 1: Fahrrecht zugunsten landwirtschaftlicher Nutzung
GFL 2: Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger
GFL 3: Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger und Gehrecht zugunsten der Einwohner von Parchow
15.14.00 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN od. ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB VON BAUGEBIETEN
15.16.00 VERMESSUNGSMARKE DES LANDES MV (§ 9 ABS. 6 BAUGB / § 7 VermKatG MV)

VERFAHRENSVERMERKE

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.2.2012, bekanntgemacht durch Aushang vom 19.3.2012 bis 13.4.2012.
Wiek, den 27.6.12 Bürgermeister

2) Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.3.2012 nach § 4 (2) zur Stellungnahme aufgefordert.
Wiek, den 27.6.12 Bürgermeister

3) Die Gemeindevertretung hat am 22.2.2012 den Entwurf des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.
Wiek, den 27.6.12 Bürgermeister

4) Die Öffentlichkeit ist nach § 3 (2) BauGB durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen und der Begründung vom 10.4.2012 bis zum 11.5.2012 während folgender Zeiten
- montags, mittwochs und donnerstags 7.30 bis 16.00 Uhr,
- dienstags 7.30 bis 18.00 Uhr,
- freitags 7.30 bis 12.00 Uhr
durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 19.3.2012 bis zum 13.4.2012ortsüblich bekannt gemacht worden.
Wiek, den 27.6.12 Bürgermeister

5) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 20.6.2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
Wiek, den 27.6.12 Bürgermeister

6) Die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wurde am 20.6.2012 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
Wiek, den 27.6.12 Bürgermeister

7) Die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgeteilt.
Wiek, den 27.6.12 Bürgermeister

8) Der katastermäßige Bestand am 27.7.2012 entspricht dem Liegenschaftskataster.
Bergen, den 27.7.12 Dipl.-Ing. Krawitschke OVI

9) Die Ausfertigung der 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.7.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erbschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist mit Ablauf des 27.7.2012 in Kraft getreten.
Wiek, den 27.7.12 Bürgermeister

10) Die Ausfertigung der 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.7.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erbschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist mit Ablauf des 27.7.2012 in Kraft getreten.
Wiek, den 27.7.12 Bürgermeister

11) Die Ausfertigung der 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.7.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erbschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist mit Ablauf des 27.7.2012 in Kraft getreten.
Wiek, den 27.7.12 Bürgermeister

12) Die Ausfertigung der 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.7.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erbschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist mit Ablauf des 27.7.2012 in Kraft getreten.
Wiek, den 27.7.12 Bürgermeister

13) Die Ausfertigung der 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.7.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erbschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist mit Ablauf des 27.7.2012 in Kraft getreten.
Wiek, den 27.7.12 Bürgermeister

14) Die Ausfertigung der 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.7.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erbschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist mit Ablauf des 27.7.2012 in Kraft getreten.
Wiek, den 27.7.12 Bürgermeister

15) Die Ausfertigung der 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.7.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erbschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist mit Ablauf des 27.7.2012 in Kraft getreten.
Wiek, den 27.7.12 Bürgermeister

16) Die Ausfertigung der 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.7.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erbschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist mit Ablauf des 27.7.2012 in Kraft getreten.
Wiek, den 27.7.12 Bürgermeister

17) Die Ausfertigung der 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.7.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erbschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist mit Ablauf des 27.7.2012 in Kraft getreten.
Wiek, den 27.7.12 Bürgermeister

18) Die Ausfertigung der 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.7.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erbschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist mit Ablauf des 27.7.2012 in Kraft getreten.
Wiek, den 27.7.12 Bürgermeister

19) Die Ausfertigung der 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.7.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erbschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist mit Ablauf des 27.7.2012 in Kraft getreten.
Wiek, den 27.7.12 Bürgermeister

20) Die Ausfertigung der 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.7.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erbschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist mit Ablauf des 27.7.2012 in Kraft getreten.
Wiek, den 27.7.12 Bürgermeister

21) Die Ausfertigung der 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.7.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erbschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist mit Ablauf des 27.7.2012 in Kraft getreten.
Wiek, den 27.7.12 Bürgermeister

22) Die Ausfertigung der 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.7.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erbschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist mit Ablauf des 27.7.2012 in Kraft getreten.
Wiek, den 27.7.12 Bürgermeister

23) Die Ausfertigung der 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.7.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erbschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist mit Ablauf des 27.7.2012 in Kraft getreten.
Wiek, den 27.7.12 Bürgermeister

24) Die Ausfertigung der 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.7.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erbschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist mit Ablauf des 27.7.2012 in Kraft getreten.
Wiek, den 27.7.12 Bürgermeister

25) Die Ausfertigung der 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.7.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erbschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist mit Ablauf des 27.7.2012 in Kraft getreten.
Wiek, den 27.7.12 Bürgermeister

26) Die Ausfertigung der 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.7.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erbschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist mit Ablauf des 27.7.2012 in Kraft getreten.
Wiek, den 27.7.12 Bürgermeister

27) Die Ausfertigung der 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.7.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erbschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist mit Ablauf des 27.7.2012 in Kraft getreten.
Wiek, den 27.7.12 Bürgermeister

28) Die Ausfertigung der 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.7.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erbschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist mit Ablauf des 27.7.2012 in Kraft getreten.
Wiek, den 27.7.12 Bürgermeister

29) Die Ausfertigung der 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.7.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erbschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist mit Ablauf des 27.7.2012 in Kraft getreten.
Wiek, den 27.7.12 Bürgermeister

30) Die Ausfertigung der 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.7.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erbschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist mit Ablauf des 27.7.2012 in Kraft getreten.
Wiek, den 27.7.12 Bürgermeister

31) Die Ausfertigung der 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.7.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erbschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist mit Ablauf des 27.7.2012 in Kraft getreten.
Wiek, den 27.7.12 Bürgermeister

32) Die Ausfertigung der 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.7.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erbschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist mit Ablauf des 27.7.2012 in Kraft getreten.
Wiek, den 27.7.12 Bürgermeister

33) Die Ausfertigung der 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.7.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erbschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist mit Ablauf des 27.7.2012 in Kraft getreten.
Wiek, den 27.7.12 Bürgermeister

34) Die Ausfertigung der 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.7.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erbschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist mit Ablauf des 27.7.2012 in Kraft getreten.
Wiek, den 27.7.12 Bürgermeister

35) Die Ausfertigung der 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.7.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erbschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist mit Ablauf des 27.7.2012 in Kraft getreten.
Wiek, den 27.7.12 Bürgermeister

36) Die Ausfertigung der 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.7.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erbschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist mit Ablauf des 27.7.2012 in Kraft getreten.
Wiek, den 27.7.12 Bürgermeister

37) Die Ausfertigung der 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.7.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erbschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist mit Ablauf des 27.7.2012 in Kraft getreten.
Wiek, den 27.7.12 Bürgermeister

38) Die Ausfertigung der 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.7.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erbschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist mit Ablauf des 27.7.2012 in Kraft getreten.
Wiek, den